

Was sind eigentlich Paletten-Schecks?

-Wolfgang Ehrhardt*-

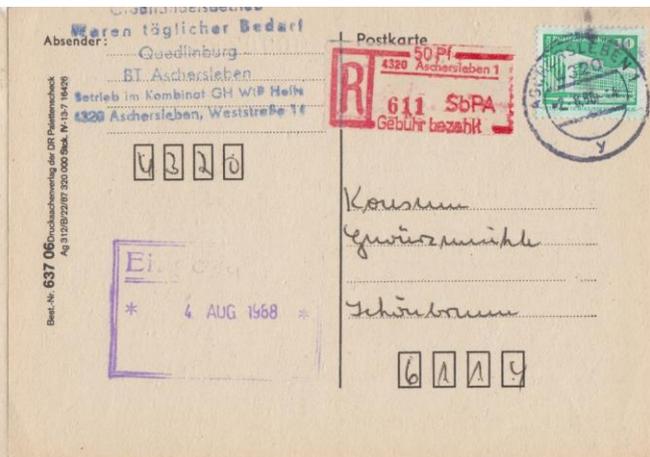
Eine DDR-Besonderheit ist der Paletten-Scheck, für den es in mehreren Auflagen eigene Drucksachen in Form von Postkarten gab.



Anschriftenseite mit R-Zettel



Rückseite



(Abbildungen -Anschriftenseiten- mit Sb-R-Gebührenzetteln aus 1998 und 1989)

Mit Palette ist hier die Transport-Palette gemeint, eine flache Konstruktion zur Lagerung und für den Transport von größeren Mengen stapelbarer Ware oder einzelner schwerer Artikel.

Der Scheck ist gemeinhin ein Wertpapier für die Zahlungsanweisung eines Bankkunden an einen Begünstigten, der damit eine bestimmte Geldsumme erhält. Beim Verrechnungsscheck erfolgt keine Zahlung in bar, sondern auf dem Wege einer Gutschrift.

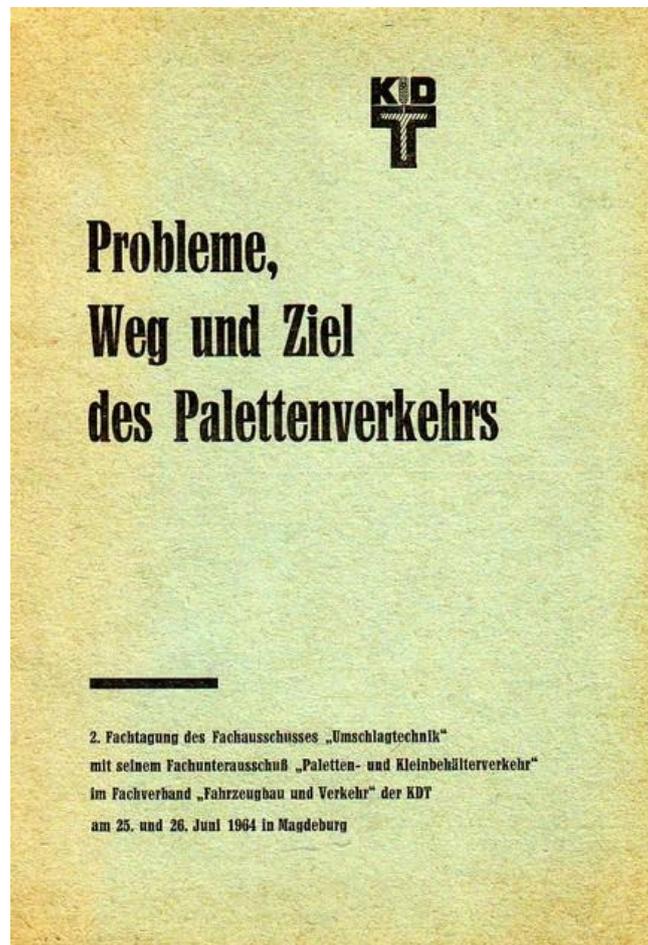
Der Paletten-Scheck hatte jedoch nichts mit einem Geldtransfer zu tun, sondern war ein Dokument zur Rückgabe von Paletten an den Versender.

Hintergrund war das "Neue ökonomische System der Planung und Leitung" der Volkswirtschaft in der DDR, mit dem Ziel, die ökonomische Macht des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu stärken und den Lebensstandard der Werktätigen zu heben. Das sollte geschafft werden durch

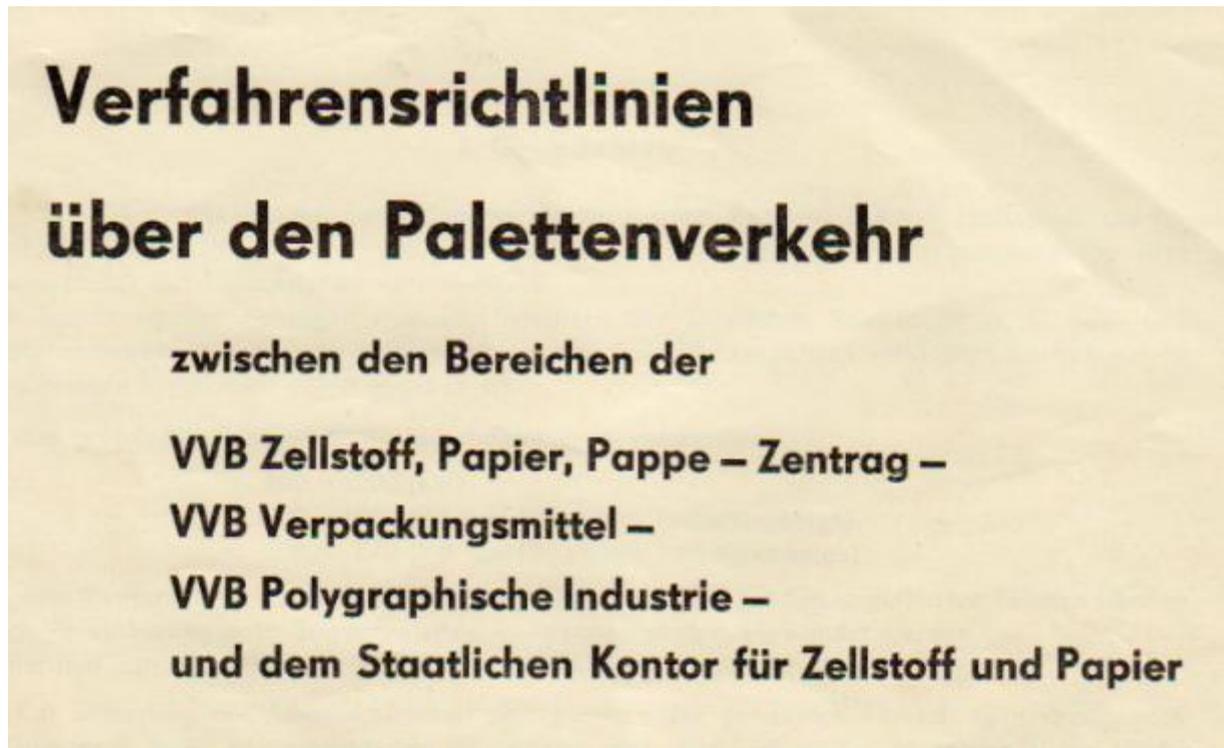
- Erreichen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und unverzügliches Überführen neuer Techniken in die produktive Nutzung,
- Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- Senkung der Selbstkosten bei hoher Qualität aller Erzeugnisse,
- volle Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.

Diese Forderungen trafen auch auf die Rationalisierungsmaßnahmen aller inner- und zwischenbetrieblichen Transport-Prozesse zu. Eine Tagung des Fachausschusses Umschlagtechnik stellte dazu fest: "Im Mittelpunkt der Rationalisierung steht die Durchsetzung des dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Palettensystems, das gleichzeitig auch die übrigen Grundforderungen der Ökonomie der Zeit, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten, verwirklichen hilft." Bei Verwendung von Paletten werden die Güter schonend behandelt

In einer Broschüre der Kammer der Technik wurden detailliert die Vorteile der Paletten beschrieben, bei deren Verwendung die Güter schonend behandelt würden und besonders die Mehrweg-Palette ökonomisch vorteilhafter als Einwegsysteme sei.



In der Papierindustrie war z.B. seit 1.7.1961 vorgeschrieben, Lieferungen von Bogenpapieren, Karton, Pappen, Zellstoff, Holzschliff und soweit geeignet, auch Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie grundsätzlich auf Flachpaletten vorzunehmen.



Zum Transport mit der Eisenbahn war die Flachpalette im Maß von 800 x 1200 mm (was der heutigen Euro-Palette entspricht) mit Fußklötzen zum Unterfahren mit dem Gabelhubwagen vorgeschrieben. Sie konnte auch mit aufsteckbaren Seitenwänden als Box verwendet werden.

Als Paletten im Sinne des Gütertarifs der Deutschen Reichsbahn galten nur bahneigene bzw. vom Bahn-Abnahmeamt zugelassene Paletten.

Die bahneigenen Paletten wurden dem Absender und Empfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung gebührenfrei überlassen. Sie waren innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe aufzuliefern oder zurückzugeben. Für je -auch nur angefangene- 24 Stunden der Fristüberschreitung war für jede Palette 1 DM Verzögerungsgebühr zu zahlen.

Kunden, die über eigene Paletten verfügten, konnten mit der Reichsbahn Austauschverträge abschließen, nach denen betriebseigene gegen reichsbahneigene Paletten ausgetauscht wurden. Dazu musste ein Betrieb sich eine seinem Gutaufkommen erforderliche Anzahl von Paletten beschaffen, die dann von der Bahn geprüft und genehmigt werden mussten.

Lieferte nun ein Betrieb beladene Paletten zur Beförderung auf, so erhielt er im Tausch die gleiche Anzahl und Art bahneigener Paletten zurück.

Für beladen empfangene Paletten waren binnen 24 Stunden der zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Reichsbahn die entsprechenden Austauschpaletten zur Verfügung zu stellen. Für die Rückgabe erhielt der Betrieb eine Empfangsbescheinigung - den sogenannten Paletten-Scheck - der innerhalb von 12 Stunden danach dem Lieferer zugesendet werden musste.

Wurden Rückgabefristen überschritten, fielen nach Gesetzblatt 71/1957 Vertragsstrafen an.

* Bericht aus Heft 44, Briefmarken-Sammlerverein Schwedt und mit freundlicher Genehmigung.